

## **B E S C H L U S S**

### **des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 659. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **zur Umsetzung von Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

### **mit Wirkung für die Abrechnungsquartale des Jahres 2023**

---

#### **Präambel**

Der Bewertungsausschuss hat in Teil B seiner 547. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine jährliche Überprüfung der Leistungsmengenentwicklung für humangenetische Leistungen mit molekulargenetischen Mutationssuchen beschlossen. Als Ergebnis dieser Prüfung wird ggf. eine Anpassung des Behandlungsbedarfs erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss gibt der Bewertungsausschuss die Anpassungen für die Abrechnungsquartale des Jahres 2023 vor.

#### **Berücksichtigung der Leistungsbedarfe bis zum Höchstwert**

Der Beschluss sieht in Teil B Nr. 3 der 547. Sitzung ausdrücklich eine Berücksichtigung der Leistungsbedarfe nur bis zu dem jeweils im EBM geltenden Höchstwert vor. Die Beträge wurden zur Berücksichtigung des über die Höchstwerte hinausgehenden Leistungsbedarfes normativ um 1 Prozent gemindert.

#### **Basiswirksame Anpassung**

Die Anpassung erfolgt in dem Verfahren zur Ermittlung der Aufsatzwerte und der Anteile der einzelnen Krankenkassen gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 654. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung). In diesem Verfahren wird am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal gemäß Nummer 2.2.1.2 in den jeweiligen KV-Bezirken in jedem der vier Quartale des Jahres 2023 basiswirksam folgender Betrag hinzuaddiert:

- Für den KV-Bezirk Schleswig-Holstein	in Höhe von	646.793 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hamburg	in Höhe von	1.036.185 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bremen	in Höhe von	186.480 Punkten
- Für den KV-Bezirk Niedersachsen	in Höhe von	2.185.966 Punkten
- Für den KV-Bezirk Westfalen-Lippe	in Höhe von	1.442.837 Punkten
- Für den KV-Bezirk Nordrhein	in Höhe von	3.448.330 Punkten
- Für den KV-Bezirk Hessen	in Höhe von	2.973.900 Punkten
- Für den KV-Bezirk Rheinland-Pfalz	in Höhe von	254.679 Punkten
- Für den KV-Bezirk Baden-Württemberg	in Höhe von	1.009.795 Punkten
- Für den KV-Bezirk Bayerns	in Höhe von	8.578.103 Punkten
- Für den KV-Bezirk Berlin	in Höhe von	846.311 Punkten
- Für den KV-Bezirk Saarland	in Höhe von	199.054 Punkten
- Für den KV-Bezirk Mecklenburg-Vorpommern	in Höhe von	0 Punkte
- Für den KV-Bezirk Brandenburg	in Höhe von	418.989 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen-Anhalt	in Höhe von	632.900 Punkten
- Für den KV-Bezirk Thüringen	in Höhe von	664.153 Punkten
- Für den KV-Bezirk Sachsen	in Höhe von	975.984 Punkten

**Protokollnotiz:**

Die mit diesem Beschluss vorgenommene normative Berücksichtigung der Höchstwertüberschreitung für den Prüfzeitraum ist im Folgejahr für den Vergleichszeitraum zugrunde zu legen.